

Gerade im Vorfeld der Kommunalwahlen in acht Bundesländern wirft der Umgang mit extremistischen Parteien und Fraktionen auch im kommunalen Bereich Fragen auf, die besonnen und differenziert beantwortet werden müssen, aber in einer bundesweit aufgeregten Debatte immer wieder instrumentalisiert und „über einen Leisten geschlagen“ werden. Dabei ist zu bedenken, dass politische Unzufriedenheit im Lande keinesfalls mit Extremismus gleichzusetzen ist. Die zunehmende Zahl der Protestwähler ist daher durch eine bessere, akzeptanzfördernde, die Wähler mitnehmende Politik in Bund und Ländern zurückzugewinnen und nicht durch Polarisierung seitens der Demokraten auszugrenzen. Das würde Ursache und Reaktion auf den Kopf stellen!



Foto © Sir_Oliver - stock.adobe.com

Extremisten politisch bekämpfen



Foto © privat

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Hauptgeschäftsführer Deutscher Landkreistag

Der Deutsche Landkreistag hat sich sowohl in seinem Präsidium als auch in einer zweitägigen wissenschaftlichen Tagung, die breit dokumentiert wird, mit allen relevanten Fragestellungen der wehrhaften Demokratie einerseits und des Parteienprivilegs und der kommunalgesetzlich verankerten Rechte von Parteien und Fraktionen andererseits befasst: Einerseits ist klar, dass sich alle demokratischen Parteien politisch von extremistischen Parteien und Wählergruppen strikt abgrenzen sollten, zumal diese in keiner einzigen kommunalen Vertretungskörperschaft über eine Mehrheit verfügen. Entscheidungen der Räte und Kreistage können also im Zweifel immer auch ohne extremistische Gruppierungen getroffen werden. Andererseits ordnet das Grundgesetz in Art. 21 Abs. 4 GG an, dass über die Frage der Verfassungswidrigkeit von Parteien sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung ausschließlich das Bundesverfassungsgericht entscheidet.

Solange eine Partei zwar vom Bundesamt für Verfassungsschutz aufgrund verfassungsfeindlicher Bestrebungen als Verdachtsfall geführt oder von Landesämtern als gesichert verfassungsfeindlich eingestuft wird, ein Verbot vom Bundesverfassungsgericht aber nicht ausgesprochen worden ist, können Mitglieder dieser Partei in Räte und Kreistage gewählt werden. Auch steht allein die Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich qualifizierten, aber nicht verbotenen Partei der Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten durch die Bevölkerung nicht entgegen. Mitgliedern solcher Parteien fehlt die Wählbarkeit durch die wahlberechtigten

Bevölkerung und die Befähigung zum Amt nur dann, wenn sie in Person nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. Das bedarf in jedem Einzelfall der Prüfung und Feststellung.

Im Einzelnen sollten für den Umgang mit Vertretern verfassungsfeindlicher Parteien, die in die Räte oder Kreistage beziehungsweise zu Hauptverwaltungsbeamten gewählt wurden, die folgenden Grundsätze beachtet werden:

Demokratische Mandatsträger bilden in Räten und Kreistagen keine Fraktionen oder sonstige Gruppen mit Mitgliedern verfassungsfeindlich agierender Gruppierungen. Diese auf Dauer angelegte und damit intensivste Form der politischen Zusammenarbeit muss unterbleiben.

Auch für eine punktuelle Zusammenarbeit auf der Grundlage konkreter Sachanträge besteht in aller Regel kein Anlass.

- Demokratische Mandatsträger sollten durch eigene Anträge jeweils rechtzeitig sicherstellen, dass alle für die jeweilige Kommune relevanten Belange, soweit sie in die Entscheidungszuständigkeit der Räte und Kreistage fallen, auch dort behandelt werden.
- Sie bringen mit Mitgliedern verfassungsfeindlich agierender Gruppierungen keine gemeinsamen Anträge in die Räte und Kreistage ein.
- Auch soweit Vertreter verfassungsfeindlich agierender Gruppierungen Anträge einbringen, die im Interesse der jeweiligen Kommune liegen, stimmen demokratische Mandatsträger diesen Anträgen nicht zu. Sie greifen das berechtigte Anliegen – gegebenenfalls mit den notwendigen Modifizierungen – vielmehr in eigenen Anträgen auf und machen es so zu ihrer Sache. Hierbei sind allerdings Grenzfälle möglich, in denen – zum Beispiel mit Blick auf Fristen, Zeitabläufe oder im Rahmen der Haushaltsplanberatungen – ausnahmsweise doch eine Zustimmung in Betracht kommt. Das gilt dann, wenn nur so Nachteile für die Kommune vermieden werden können.

Die meisten der in den Räten und Kreistagen zu behandelnden Anträge werden nicht aus deren Mitte, sondern als Vorlagen von der Verwaltung einge-

bracht. Dass die Verwaltung von dem Mitglied einer verfassungsfeindlich agierenden Gruppierung geführt wird, ist rechtlich kein legitimer Anlass, eine solche Vorlage nicht zu behandeln oder ihr die Zustimmung zu verweigern. Soweit es sich um rechtswidrige Vorlageninhalte handeln sollte, sind diese abzulehnen. Im Übrigen besteht jederzeit die Möglichkeit, die Verwaltungsvorlage durch Änderungsanträge zu modifizieren und so zustimmungsfähig zu machen.

Soweit die Räte und Kreistage aufgerufen sind, Personalentscheidungen durch Wahl zu treffen, gilt:

- Wenn das Führungspersonal der jeweiligen Kommunen – Beigeordnete, in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein sowie in Ausnahmefällen in Brandenburg auch die Landräte – durch Wahl in den Räten oder Kreistagen berufen wird, wählen demokratische Mandatsträger keine Mitglieder einer verfassungsfeindlich agierenden Gruppierung ins Amt.
- Ist der volksgewählte Hauptverwaltungsbeamte einer Kommune Mitglied einer verfassungsfeindlich agierenden Gruppierung, liegt kein Fall der Zusammenarbeit vor, wenn die demokratischen Mandatsträger diesem durch Wahl in den Räten beziehungsweise Kreistagen Beigeordnete zur Seite stellen, die anderen Parteien oder Gruppierungen angehören.
- Für die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen der Räte und Kreistag gilt grundsätzlich das sog. Spiegelbildlichkeitsprinzip. Das bedeutet, dass die Sitzverteilung in den Ausschüssen so weit wie möglich der Sitzverteilung in den Räten beziehungsweise Kreistagen entsprechen muss. Diese gesetzliche Vorgabe ist zu respektieren und umzusetzen.
- Keine Anwendung findet der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz dagegen, soweit es um die Besetzung der Organe kommunaler Unternehmen geht, es sei denn, dass der jeweilige Landesgesetzgeber im Interesse des Minderheitenschutzes auch insoweit die Anwendung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes vorsieht. Aus aktuell viel diskutiertem Anlass ist insoweit der Blick auf die Besetzung der Sparkassenverwaltungsräte zu richten, da sich – von ganz wenigen Aus-



nahmen abgesehen – die Sparkassen zu fast 99 % in kommunaler Trägerschaft befinden: Für die Wahl beziehungsweise Benennung der Verwaltungsratsmitglieder durch die kommunale Vertretungskörperschaft gilt in den meisten Bundesländern kraft gesetzlicher Anordnung in den Sparkassengesetzen der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz, nur in einigen Ländern ist eine Mehrheitswahl zulässig. Beide Regelungsmodelle sind verfassungsrechtlich zulässig.

- Außer in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist zudem in allen Ländern geregelt, dass der Hauptverwaltungsbeamte der Trägerkommune geborener Vorsitzender des Sparkassenverwaltungsrates ist, während in den beiden vorgenannten Ländern die Vertretungskörperschaft der Trägerkommune auch eines ihrer Mitglieder zum Verwaltungsratsvorsitzenden bestimmen kann.
- Soweit es nach dem Kommunalverfassungsrecht der Länder Regelungen gibt, wonach die Mehrheitsverhältnisse in den Räten beziehungsweise Kreistagen auch bei der Bestimmung der Ausschussvorsitzenden zu berücksichtigen sind (so zum Beispiel § 71 Abs. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfas-

sungsgesetzes), sind auch diese Vorschriften zwingend zu beachten. Darüber hinaus entspricht die Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse in den Räten und Kreistagen bei der Verteilung der Ausschussvorsitze gutem demokratischem Brauch. Wird vor Ort so verfahren, ist das daher nicht zu kritisieren.

Werden die Vertreter verfassungsfeindlich agierender Gruppierungen bei der Wahl der Ausschussvorsitzenden dagegen übergangen, liegt darin keine Verletzung ihrer Mitwirkungsrechte oder des Demokratieprinzips. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die (unterbliebene) Wahl von Mitgliedern der AfD in das Amt des Vizepräsidenten des Deutschen Bundestags bereits entschieden.

- Das Kommunalverfassungsrecht der Länder sieht die Möglichkeit der Abwahl direkt gewählter Hauptverwaltungsbeamten durch die wahlberechtigte Bevölkerung vor. Soweit ein solches Verfahren von den Räten beziehungsweise Kreistagen eingeleitet werden soll, muss ein entsprechender Beschluss mit qualifizierten Mehrheiten gefasst werden. Sofern eine solche Mehrheit nur unter Einbeziehung von Mandats-

trägern verfassungsfeindlich agierender Gruppierungen erreicht werden kann, ist dies hinzunehmen, wenn die Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten im Interesse der Kommune liegt. Die Abwahlentscheidung selbst müssen die Wähler vor Ort treffen und verantworten.

Zu guter Letzt: Genauso wie Kommunen ihre Hallen für Veranstaltungen nicht verbotener Parteien jedweder Couleur bereitzustellen haben, befördern sie selbstverständlich im ÖPNV Fahrgäste, die zu solchen Veranstaltungen fahren, ohne sie nach ihrem Fahrziel zu befragen, und richten sie in ihren Sparkassen Girokonten ein und führen Überweisungen durch, sofern diese nicht kriminellen Zwecken, insbesondere der Geldwäsche, dienen. Darüber sollte nicht täglich neu mit Skandalisierungsabsicht aus unterschiedlichen Motiven diskutiert werden. ■

